



Amtsblatt für den Landkreis Börde

5. Jahrgang

21.12.2011

Nr. 77

Inhalt

- Landkreis Börde: Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)**
- Bekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ): 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes**
- Bekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ): 4. Änderung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes – Genehmigungsverfügung**
- Bekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ): Hinweisbekanntmachung**
- Bekanntmachung der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH**
- Bekanntmachung der Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH**
- Impressum**

Landkreis Börde
Der Landrat

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 21 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14), in Verbindung mit § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 7. Dezember 2011 die folgende „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung) vom 3. Juli 2008, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 26. November 2009“ beschlossen :

§ 1

Die Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung) vom 3. Juli 2008, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 26. November 2009, wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs.2 werden die Wörter „in Höhe der des jeweiligen Vorsitzenden“ durch die Wörter „des Vertretenen“ ersetzt.
- In § 4 wird als Absatz 5 neu eingefügt:
„Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Teilnahme an anderweitigen Sitzungen, Beratungen und sonstigen Veranstaltungen, zu denen die Mitglieder des Kreistages geladen werden, sofern die Teilnahme durch den Vorsitzenden des Kreistages genehmigt worden ist.“
- In § 8 Abs.1 wird das Wort „Jagdwesens“ durch die Wörter „Jagd- und Fischereiwesens“ ersetzt.
- In § 15 werden
 - nach dem Wort „rückwirkend“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt und
 - als Sätze 2 und 3 neu eingefügt :
„Der Antrag ist zu begründen. Als Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld gilt die Eintragung in die Teilnehmerliste zur Sitzung.“
- In § 16 werden
 - als Absatz 5 a neu eingefügt:
„Die Höhe der Wegstreckenentschädigung gemäß den §§ 5, 7, 9, 12 und 14 dieser Satzung richtet sich nach § 5 Abs.2 des Bundesreisekostengesetzes in Verbindung mit den landesrechtlichen Bestimmungen (sog. „große Wegstreckenentschädigung“).“
 - in Absatz 6 nach den Wörtern „§§ 2 und 3“ die Wörter „dieser Satzung“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 1. April 2011 in Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, den 08.12.2011

gez. Walker
Landrat

-Siegel-

4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, neugefasst und bekannt gemacht am 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), den §§ 83 f des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), und den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), hat die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser und Abwasserzweckverbandes in ihrer Verbandsversammlung am 16. November 2011 die nachfolgende Änderung ihrer am 8.12.2010 beschlossenen Verbandssatzung beschlossen.

Art. 1

Die Anlage 1 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

Anlage 1 zur Verbandssatzung des WWAZ

Gemeinde	Mitglied Trinkwasser	Mitglied Schmutzwasser	Mitglied Niederschlagwasser	Einwohner
Einheitsgemeinde Barleben	Ja	Ja	Ja ¹	9.217
Einheitsgemeinde Niedere Börde²	Ja	Ja	Nein	7.492
Einheitsgemeinde Hohe Börde³	Ja	Ja	Ja ⁴	12.656
Stadt Wanzleben-Börde	Nein	Ja ⁵	Ja ⁶	1.747
Stadt Wolmirstedt	Ja	Ja	Ja	12.334
Verbandsgemeinde Elbe-Heide⁷	Ja	Ja ⁸	Ja ⁹	11.732
Einheitsgemeinde Möser¹⁰	Nein	Ja	Nein	6.829
Einheitsgemeinde Biederitz¹¹	Nein	Ja	Ja	5.560

Art. 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 1.1.2012 in Kraft.
Wolmirstedt, den 14.12.2011

gez. Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer

-Siegel-

¹ Nur Ortschaft Barleben

² Nur Ortschaften Groß Ammensleben, Klein Ammensleben, Samswegen, Dahlenwarsleben, Gutenswegen, Meseberg, Jersleben

³ Nur Ortschaften Eichenbarleben, Wellen, Irxleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Ochtersleben, Niedermodeleben

⁴ Nur Ortschaft Niedermodeleben

⁵ Nur Ortschaft Hohendodeleben

⁶ Nur Ortschaft Hohendodeleben

⁷ Nur Gemeinden Burgstall, Agern (ohne Mahlwinkel und Bertingen), Colbitz , Loitsche-Heinrichsberg, Zielitz, Rogätz

⁸ Ohne Ortschaft Sandbeindorf

⁹ Nur Gemeinde Rogätz

¹⁰ Nur Ortschaften Möser, Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Pietzpuhl

¹¹ Nur Ortschaften Biederitz/Heyrothsberge, Königsborn, Woltersdorf

Landkreis Börde
Der Landrat

Aufgabenerweiterung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes durch die Übernahme der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Wolmirstedt

4. Änderung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Der Landkreis Börde erlässt folgende

Genehmigungsverfügung

I. Die von der Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 16.11.2011 mit Beschluss Nr. VV 24/11 beschlossene 4. Änderung der Verbandssatzung vom 08.12.2010 wird gemäß §§ 14 Abs. 2; 16 Abs. 1; 17 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648) genehmigt.

Mit Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) zum 01.01.2012 ist die Übertragung der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von der Stadt Wolmirstedt auf den WWAZ rechtlich vollzogen.

II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

Sachverhalt:

Die Stadt Wolmirstedt hat bisher die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung erfüllt.

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat mit Beschluss vom 24.10.2011, Beschluss Nr. 351/2009-2014 die „Übertragung der Aufgabe der Niederschlagswasserentsorgung der Stadt Wolmirstedt einschließlich aller Ortsteile auf den WWAZ zum 01.01.2012“, beschlossen. Darüber hinaus hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.10.2011 die Übertragung der Anlagen und des Vermögens auf der Grundlage eines Vertrages (Beitrittsvertrag) beschlossen. Dieser war ebenfalls Grundlage der Entscheidung bezüglich der Aufgabenübertragung. Die Verbandsversammlung des WWAZ hat in Folge, der Entscheidung der Stadt Wolmirstedt, in ihrer Sitzung am 16.11.2011 die 4. Änderung ihrer Verbandssatzung und den Beitrittsvertrag beschlossen.

Begründung

zu I.) Die Genehmigung der 4. Änderung der Verbandssatzung des WWAZ wurde mit Schreiben vom 06.12.2011, hier eingegangen am 06.12.2011, von der Geschäftsführung des WWAZ beantragt.

Der Landkreis Börde ist nach § 17 Abs. 1 Ziffer 1 GKG LSA für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag sachlich und örtlich zuständig. Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 GKG LSA bedürfen Änderungen, die den Mitgliederbestand und den Aufgabenbereich des Zweckverbandes betreffen, der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Im vorliegenden Fall basiert die Änderung der Verbandssatzung auf § 14 Abs. 2 GKG LSA. Berührt ist hier in erster Linie der Aufgabenbestand des WWAZ in Form einer Aufgabenerweiterung bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Wolmirstedt. Änderungen des Mitgliederbestandes nach § 14 Abs. 1 GKG LSA sind vorliegend nicht berührt, da die Stadt Wolmirstedt bereits Mitglied des WWAZ ist. Mit dem Genehmigungsantrag wurden alle für die kommunalaufsichtliche Prüfung relevanten Unterlagen einschließlich Beitrittsvertrag vorgelegt. Im Ergebnis der formellen und materiellen Prüfung wird festgestellt, dass die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des WWAZ nicht gegen geltendes Recht verstößt.

Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

zu II.) Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Nach § 8 Abs. 5 Satz 1 GKG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Verbandssatzung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Verkündungsblatt bekannt zu machen. Dies gilt auch für Änderungen der Verbandssatzung, wenn die Änderungen die Vorschriften des § 14 Abs. 1 und/oder 2 GKG LSA berühren. Die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des WWAZ erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger-“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“. Nach § 8 Abs. 5 Satz 2 haben die Gemeinden (Verbandsmitglieder) in der für die Bekanntmachungen ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen (Hinweisbekanntmachung).

Haldensleben, den 13.12.2011
Im Auftrage

gez. Wendt
Sachgebietsleiterin

-Siegel-

Landkreis Börde
Der Landrat

Hinweisbekanntmachung

Gemäß § 8 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung ergeben folgende Hinweise:

1. Aufgrund des Beitritts der Einheitsgemeinde Möser - Landkreis Jerichower Land - für die Ortsteile Möser, Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau und Pietzpuhl in den Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband - WWAZ - Landkreis Börde, hat die Verbandsversammlung des WWAZ am 27.07.2011 die 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen. Das Landesverwaltungsamt als nach § 17 Abs. 1 Ziffer 2 GKG LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 23.09.2011; Az: 305.7.2-01710 BK-WWAZ gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA die Genehmigung der 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des WWAZ erteilt. Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des WWAZ und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgte im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Nr. 10 vom 18.10.2011. Die 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

2. Mit Verfügung vom 30.09.2011 bestimmt das Landesverwaltungsamt als nach § 17 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 1 GKG LSA zuständige Behörde den Landkreis Börde mit Wirkung zum 01.01.2012 als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über den WWAZ (§ 17 Abs. 1 Ziffer 1 GKG LSA).

Haldensleben, den 13.12.2011
Im Auftrage

gez. Wendt
Sachgebietsleiterin

Bekanntmachung der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2010 sowie über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Gesellschafterversammlung der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH hat am 09.08.2011 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 mit einer Bilanzsumme von 5.650.666,54 EUR, einen Bilanzverlust von 21.090,55 EUR und einem Jahresüberschuss von 20.594,34 EUR festgestellt. Der Bilanzverlust wird auf eine neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Die WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg hat als von der Gesellschafterversammlung bestellter Abschlussprüfer folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 10. Juli 2011 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH, Wanzleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung

eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, den 10. Juli 2011

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

Reinhard Wilbig
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 09.01.2012 bis 13.01.2012 in dem Sekretariat der Geschäftsleitung der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH, An der Alten Tonkuhle 9, 39164 Wanzleben-Börde, in der Zeit von 09.00 bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme aus. Die Offenlegungsvorschriften der §§ 325 ff HGB bleiben unberührt.

Wanzleben, den 14.12.2011

gez. Lutz Hedenius
Geschäftsführer

gez. Uwe Schulze
Prokurist

Bekanntmachung der Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 der Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2010 sowie über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Gesellschafterversammlung der Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH hat am 01.07.2011 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 mit einer Bilanzsumme von 2.687.288,63 EUR, einen Bilanzgewinn von 256.204,17 EUR und einem Jahresüberschuss von 81.243,31 EUR festgestellt. Der Bilanzgewinn wird auf eine neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Die WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg hat als von der Gesellschafterversammlung bestellter Abschlussprüfer folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 10. Juni 2011 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH Wolmirstedt

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH Wolmirstedt, Wolmirstedt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, den 10. Juni 2011

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

Reinhard Wilbig
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 09.01.2012 bis 13.01.2012 in der Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH, Meitzendorfer Straße 2, 39326 Wolmirstedt OT Elbeu, in der Zeit von 09.00 bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme aus. Die Offenlegungsvorschriften der §§ 325 ff HGB bleiben unberührt.

Wolmirstedt, den 14.12.2011

gez. Reinhard Schulz
Geschäftsführer

gez. Uwe Schulze
Prokurist

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de